

BGer 5A 520/2020 vom 30. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_520_2020

FR: TF 5A 520/2020 du 30 juin 2020

IT: TF 5A 520/2020 del 30 giugno 2020

Regeste

Schriftliche Begründung des Urteils (Abänderung des Scheidungsurteils) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht ist an die Feststellungen im angefochtenen Entscheid gebunden (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich könnte einzig mit substantiierten Rügen eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht werden (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 ; 143 I 310 E. 2.2 S. 313). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Ausführungen in der Beschwerde beziehen sich nicht auf die spezifische Entscheidbegründung des Obergerichtes. Vielmehr werden nochmals die Umstände aus der Sicht des Beschwerdeführers dargelegt und er hält fest, immer sehr schnell gehandelt zu haben, insbesondere auch nach Zustellung des Dispositivs per A-Post. Indes wurde der Beschwerdeführer gemäss den Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid durch das Kantonsgericht am 7. Januar 2020 darauf hingewiesen, dass das per Einschreiben versandte Dispositiv am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als zugestellt gelte (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Selbst wenn die im angefochtenen Entscheid als nicht erwahrt erachteten Sachverhaltsschilderungen des Beschwerdeführers (wonach die Abholungseinladung auf seinen Bruder gelautet habe, dieser jedoch abwesend gewesen und deshalb die Sendung nicht abgeholt worden sei) zutreffen sollten, wofür aber keine Willkürerhebungen erhoben werden, wurde er mithin in Kenntnis gesetzt, dass die Frist, eine schriftliche Urteilsbegründung zu verlangen, bereits am Laufen war. Im Übrigen hätte sie auch noch gewahrt werden können, da sie erst am 13. Januar 2020 ablief.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.